

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Holger Kühnlitz (AfD)

Abriss der Eissporthalle Nordhorn: abgelehnte Akteneinsicht durch den Landkreis Grafschaft Bentheim

Anfrage des Abgeordneten Holger Kühnlitz (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 17.04.2026

Die Eissporthalle Nordhorn wurde im Jahr 2024 abgerissen, im Januar 2026 wurde bekannt, dass das Land Niedersachsen auf dem Areal den Neubau eines Family Entertainment Center (FEC) mit 1 Million Euro fördert.¹ Der Fragesteller bat den Landkreis Grafschaft Bentheim am 18. Februar 2026 sowie am 8. März 2026 um Einsicht in die Aktenvorgänge hinsichtlich des Abrisses der Eissporthalle Nordhorn. Dieses Ersuchen betraf insbesondere die Unterlagen zur Vergabe, Beauftragung und Abrechnung des Abrissunternehmens. Mit Schreiben vom 16. März 2026 lehnte der Landkreis das Ersuchen ab. Die Begründung stützt sich vor allem auf Datenschutzaspekte, eine nach Auffassung des Landkreises fehlende Anspruchsgrundlage sowie die kommunale Selbstverwaltung. Zudem wurde dem Fragesteller mitgeteilt, der Landkreis habe hinsichtlich des Ersuchens auf Akteneinsicht eine Klärung mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung vollzogen. Der Landkreis hat bislang keine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, wodurch die Fristen nach § 58 Abs. 2 VwGO nicht in Gang gesetzt wurden. Da dem Fragesteller als Mitglied des Landtages eine parlamentarische Kontroll- und Informationsfunktion zukommt und das Ministerium die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist, wird die Landesregierung im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit dieser Ablehnung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten.

1. Besteht für Landtagsabgeordnete ein Anspruch auf Akteneinsicht in kommunale Verfahren, sofern eine erhebliche landespolitische oder fördermittelrechtliche Relevanz besteht, und ist diese im dargelegten Fall (hier: Abriss eines mit Landesmitteln geförderten Sportstättenbaus, Neunutzung mit Landesförderung) gegeben?
2. Ist der Landkreis verpflichtet, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz) und der Abwägung zwischen Datenschutz und parlamentarischem Informationsinteresse (Artikel 24 Niedersächsische Verfassung, Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und § 3 NDSG) einen Teilzugang zur Akteneinsicht zu gewähren (geschwärzte Unterlagen, Einsicht unter Auflagen oder vertrauliche Akteneinsicht)?
3. Lag nach Einschätzung der Landesregierung eine Fehlentscheidung seitens des Landkreises vor, insbesondere im Hinblick auf ein etwaiges vollständiges Unterlassen einer Ermessensausübung oder Abwägungsfehler?
4. Ist die Auffassung des Landkreises zutreffend, dass die einschlägigen Informationsrechte aus dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) generell ausgeschlossen seien, obwohl es sich bei Abriss- und Entsorgungsvorgängen um mögliche Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG handeln könnte?
5. Hat das zuständige Ministerium die Befugnis, den Vorgang aufsichtsrechtlich zu prüfen und den Landkreis Grafschaft Bentheim anzuweisen, Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren?

¹ <https://www.wirtschaft-aktuell.de/news/eissporthallengelaende-landesfoerderung-fuer-neubau-eines-family-entertainment-centers>

6. Hat Kommunikation zwischen dem Landkreis Grafschaft Bentheim und dem Ministerium mit Bezug auf das Ersuchen des Fragestellers zur Akteneinsicht stattgefunden? Falls ja, mit welchem Inhalt?